



DIE DEUTSCHEN HEILPRAKTIKERVERBÄNDE

Bund Deutscher Heilpraktiker e.V. -BDH- Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V. -FDH-
Freie Heilpraktiker e.V. -FH- Freier Verband Deutscher Heilpraktiker e.V. -FVDH Verband
Deutscher Heilpraktiker e.V. -VDH- Union Deutscher Heilpraktiker e.V. -UDH-

RICHTLINIEN FÜR AUS- UND WEITERBILDUNGSSTÄTTEN zur Vergabe von Qualitätsnachweisen IN DIAGNOSE- UND THERAPIEVERFAHREN

PRÄAMBEL

Die Deutschen Heilpraktikerverbände haben sich auf Richtlinien für Aus- und Weiterbildungsinstitutionen zur Vergabe von Qualitätsnachweisen in Diagnose- und Therapieverfahren geeinigt. Aus- und Weiterbildungsinstitutionen dürfen sich, soweit sie die nachfolgenden Qualitätskriterien im Rahmen der Aus- und Fortbildung erfüllen, in ihrem Angebot zur Vergabe von Qualitätsnachweisen (Zertifikate, Urkunden) auf die Richtlinien der Deutschen Heilpraktikerverbände berufen. Hierbei darf nach vorhergehender schriftlicher Genehmigung für eine entsprechende Qualitätsbeurkundung folgende Formulierung:

Die Zertifizierung erfolgt entsprechend den durch Die Deutschen Heilpraktikerverbände (DDH) verabschiedeten und für die folgenden Organisationen der deutschen Heilpraktikerschaft gültigen Richtlinien.

Bund Deutscher Heilpraktiker e.V. – BDH, Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V. – FDH,
Freie Heilpraktiker e.V. – FH, Freier Verband Deutscher Heilpraktiker e.V. –FVDH, Verband
Deutscher Heilpraktiker e.V. – VDH, Union Deutscher Heilpraktiker e.V. - UDH-

- Klassische Akupunktur -

Für die Klassische Akupunktur wurde der nachfolgende Mindeststandard im Rahmen der Aus- und Weiterbildungsmaßnahme, das vorhandene Basis- und Grundwissen des Heilpraktikers voraussetzend, festgelegt.

Aus- und Weiterbildungsgrundlage sowie Beibringung von Nachweisen

- 1. Nachweis der Kenntnisse über erforderliche, für die klassische Akupunktur spezifische Untersuchungen zur Gefahrenabgrenzung**
- 2. Kenntnisstand über Risiken, Kontraindikationen, Nebenwirkungen, Grenzen, Infektionsgefahren, Hygienevorschriften**
- 3. Kenntnis der diagnostischen Möglichkeiten und Erfordernissen in Theorie und Praxis**
- 4. Basiseinführung**
 - Grundlagen der traditionellen chinesischen Diagnostik
 - Einführung in die Gedankenwelt und das Heilsystem chinesische Medizin
 - Vergleich westliche Schulmedizin – TCM
 - Was ist Akupunktur?
- 5. Theoretische und praktische Grundlagen**
 - Yin und Yang
 - Das Leitbahnsystem (Jing Luo)
 - Die fünf Wandlungsphasen (Wu Xing)
 - Physiologie und Pathologie der Substanzen
 - Ihre Entsprechungen Holz, Feuer, Erde, Metall und Wasser
 - Zang-Fu-Syndrome
 - Physiologie, Pathologie, Akupunkturkonzepte
 - Diagnostik der chinesischen Medizin
 - Die acht Leitkriterien (ba gang)
 - Die vier diagnostischen Verfahren (Si Zhen)
 - Betrachten, Hören, Riechen, Befragen, Pulsdiagnostik
 - Pathogene Faktoren
 - Meridiane und Akupunkturpunkte
 - Differenzierung von Krankheitsbildern
 - Einschließlich westliche Krankheitsbilder in Übersetzung chinesische Medizin
 - Akupunkturpunkte
 - Verschiedene Punktkategorien
 - Energetische Wirkung der Akupunkturpunkte
 - Punktkombinationen
 - Lokalisation
 - Behandlungsstrategien
 - Tonisieren
 - Sedieren
 - Tages- und Jahreszeiten
 - Fünf Wandlungsphasen
 - Moxibustion

Praktische Durchführung der Akupunktur
Nadeltechniken
Methoden
Lokalisation
Wirkungsweisen
Intensive praktische Übungseinheiten
Diätetik
Basiseinführung

6. **Planung von qualifiziertem Behandlungskonzept**
7. **Dokumentation Behandlungsverlauf**
8. **Ergebnisqualität**
9. **Kenntnis über die Weiterbildungspflicht gemäß „Sorgfaltspflichturteil“ des BGH**
10. **Kenntnis über die Literatur**

Voraussetzungen für die Beurkundung durch die Aus- oder Fortbildungsinstitution

1. **Der/die Ausbildungsleiter/in hat ausdrücklich und schriftlich zu bestätigen, dass der Kenntnisstand vermittelt wurde, dass der/die Teilnehmer/in am gesamten Ausbildungsbereich teilgenommen hat und dass alle theoretischen und praktischen Übungen erfolgreich absolviert wurden.**

Eine mündliche und praktische Überprüfung ist obligatorisch.

2. **Die Aus- und Weiterbildungsinstitution hat sicherzustellen und zu belegen, dass anderweitig erworbene und erforderliche Kenntnisse eindeutig nachgewiesen wurden.**

3. **Die Aus- und Weiterbildungsinstitution hat dafür Sorge zu tragen, dass die mit einer Qualitätsbestätigung testierte Aus- und Fortbildung mit einer der Therapie angemessenen begrenzten Teilnehmerzahl als Praxiskurse durchgeführt werden.**

4. **Die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen schließen jeweils mit einer schriftlichen Prüfung ab. Das erfolgreiche Absolvieren ist Voraussetzung für die Beurkundung.**